



Irland

Auslandsgeburt



Lexilog-Suchpool



Geburtsanzeige

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Geburt eines Kindes im Ausland

Ihr Kind ist im Ausland geboren. Für eine Reihe von rechtlichen Angelegenheiten ist die Vorlage einer Geburtsurkunde erforderlich. In vielen Fällen wird die ausländische Geburtsurkunde, ggf. als sogenannte „internationale“ Geburtsurkunde in mehreren Sprachen, ausreichen.

Die in der ausländischen Geburtsurkunde eingetragene Namensführung des Kindes entspricht manchmal nicht dem deutschen Namensrecht oder dem Wunsch der Eltern. Für den Umgang mit deutschen Behörden ist es deshalb manchmal von Nutzen, wenn eine deutsche Geburtsurkunde vorgelegt werden kann.

Anders als in Deutschland besteht **bei Geburt im Ausland keine generelle Pflicht zur Beurkundung der Geburt durch einen deutschen Standesbeamten**. Auch eine ordnungsgemäße ausländische Geburtsurkunde (ggf. mit Überbeglaubigung bzw. „Apostille“ und Übersetzung) beweist die Tatsache der Geburt.

Die deutschen Eltern eines im Ausland geborenen Kindes **können die Geburt** jedoch auf eigenen Wunsch **bei einem deutschen Standesamt anzeigen** („Geburtsanzeige“) und auf diesem Weg, zusätzlich zu der ausländischen Geburtsurkunde, auch eine deutsche Geburtsurkunde für das Kind erhalten. Diese Möglichkeit besteht immer dann, wenn das Kind durch Abstammung von einem deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Eine Geburtsanzeige wird erst bei Kindern **notwendig**, deren **deutsche Eltern nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren sind** und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland behalten. Bei Kindern dieser Eltern MUSS eine Geburtsanzeige innerhalb eines Jahres abgegeben werden, weil ansonsten das Kind dieser Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit nicht automatisch durch Geburt erwirbt.

2. Wegfall des Familienbuches ab 01.01.2009

Für Eltern, die in Deutschland geheiratet haben, bestand bisher außerdem die Möglichkeit, die Geburt eines Kindes in ihr Familienbuch eintragen zu lassen und dann Urkunden für das Kind daraus zu erhalten. Mit Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes zum 01.01.2009 ist diese Alternative entfallen. Die standesamtlich geführten Familienbücher wurden abgeschafft. Bestehende Familienbücher werden seit diesem Datum als Heiratsregistereintrag fortgeführt.



Betroffene können sich weiterhin Urkunden über ihre Eheschließung (Heiratsurkunden) ausstellen lassen, aber keine Abschriften aus dem Familienbuch mehr erhalten. Wenn die Eltern eine Geburtsanzeige für das Kind abgeben, beurkundet das zuständige Standesamt (z.B. das Standesamt I in Berlin, wenn Sie in Deutschland nicht mehr gemeldet sind) die Geburt nachträglich im dortigen Geburtsregister und stellt auf Antrag Geburtsurkunden für das Kind aus. Die Geburt im Zusammenhang mit einer Namenserklärung kann grundsätzlich nur von beiden Eltern gemeinsam angezeigt werden. Ihre Unterschriften auf dem Antrag müssen öffentlich beglaubigt sein. Für die Anzeige ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das Sie bei der Botschaft erhalten.

3. Unterlagen für die Geburtsanzeige

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, die nachfolgenden Unterlagen vorab eingescannt per mail (info@dublin.diplo.de) oder per Fax (01-269 3800) an die Botschaft zu übersenden. Ein Termin wird dann nach Fertigstellung vereinbart.

Zu dem Termin müssen folgende Unterlagen dann im **Original und in jeweils 2 Kopien** mitgebracht werden (1 Kopie genügt, wenn alle Unterlagen vorher als scan übersandt wurden):

- ausländische Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunden der Eltern
- Heiratsurkunde der Eltern sowie ggf. einen Nachweis, dass Sie einen Ehenamen führen (z.B. Namensbescheinigung des Standesamtes I in Berlin oder deutsche Heiratsurkunde)
- Sämtliche deutsche und andere Reisepässe, Personalausweise
- Wohnsitznachweis für Irland (z.B. eine aktuelle Haushaltsrechnung)
- wenn Sie geschieden sein sollten, das rechtskräftige Scheidungsurteil
- Einbürgerungsurkunde, wenn Sie eingebürgert wurden oder Staatsangehörigkeitsausweis, wenn vorhanden
- eine Abmeldebescheinigung aus Deutschland bzw. aktuelle Meldebescheinigung über einen deutschen Wohnsitz
- grundsätzlich Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente. Wenn Sie keine Übersetzung beifügen, wird die Geburtsanzeige dennoch an das zuständige Standesamt weitergeleitet, mit einer Nachforderung der Übersetzung ist evtl. zu rechnen.
- Geburtsurkunden von allen gemeinsamen Kindern (auch von älteren Geschwisterkindern) – benötigt wird die „volle“ Version, in der auch die Eltern eingetragen sind. Bitte bringen Sie auch deutsche Geburtsurkunden Ihrer Kinder mit, falls vorhanden
- falls Sie als Eltern über einen Dokortitel verfügen und dessen Eintragung wünschen, einen Nachweis der Verleihung des Dokortitels



Die Geburtsanzeige selber kostet nichts. Wenn eine Namensklärung erforderlich ist, wird eine Gebühr von 25,-€ fällig. Dazu kommen in jedem Fall mind. 10,-€ für die Beglaubigung der Kopien, die dem Standesamt zur Verfügung gestellt werden müssen. Bringen Sie die Unterlagen dann im Original und einer Kopie mit. Bei der Fertigung hauseigener Kopien erhebt die Botschaft Auslagen in Höhe von 0,50 € pro Kopie. **Bitte beachten Sie, dass wir keine Schecks oder Kreditkarten akzeptieren.**

Wenn das Standesamt die Geburtsanzeige erhält, wird die Geburt des Kindes dort nachbeurkundet. Daher fallen beim Standesamt weitere Gebühren für die Nachbeurkundung der Geburt sowie die Ausstellung von Geburtsurkunden an. Diese Gebühren unterliegen dem jeweiligen Landesrecht des zuständigen Standesamtes und sind u.U. auch fallabhängig. Mit einem Betrag zwischen 70 und 120 Euro für das Standesamt müssen Sie jedoch rechnen. Das Standesamt wird in aller Regel zunächst eine Zahlungsaufforderung über die Gebühren zusenden, bevor mit der Bearbeitung begonnen wird. Die Gebühren für das Standesamt können nicht über die Botschaft eingezahlt werden, sondern müssen direkt beim Standesamt beglichen werden (durch Überweisung oder über Verwandte, Freunde aus Deutschland). **Die Bearbeitungszeiten für Nachbeurkundungen der Geburt sind von Standesamt zu Standesamt verschieden, können aber beträchtlich sein, bei einigen Standesämtern auch mehrere Monate oder Jahre betragen.** Die Botschaft hat keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten und kann die Verfahrensdauer auch nicht vorhersagen.